

**Satzung
der Stadt Reichenbach im Vogtland
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die
Jürgen-Fuchs-Bibliothek
vom 26. Mai 2025**

Auf Grund § 4 Sächsischer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 05. Mai 2025 nachstehende Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Jürgen-Fuchs-Bibliothek beschlossen:

Aus Gründen der Leserlichkeit wird in der Satzung die männliche Form verwendet. Allerdings gilt diese im Rahmen der Gleichberechtigung für alle Geschlechter. Des Weiteren wird die Kurzform Reichenbach genutzt, womit stets die Stadt Reichenbach im Vogtland gemeint ist. Der Begriff „Medien“ umfasst in dieser Satzung sämtliche Druckerzeugnisse, Datenträger und Gegenstände, die die Jürgen-Fuchs-Bibliothek zur Ausleihe bereitstellt.

§ 1 Allgemeines

1. Die Jürgen-Fuchs-Bibliothek (nachfolgend JFB genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Reichenbach.
2. Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die JFB auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. Für die Benutzung der Bibliothek fallen die in der Anlage aufgelisteten Gebühren an. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, zum Beispiel eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Unterschrift stimmt Letzterer der Bibliotheksbenutzung und somit dem Abschluss des sich daraus ableitenden Nutzungsvertrages zu. Damit verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien, zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren. Mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters wird zudem das Einverständnis dafür erteilt, dass das Kind die Internetzugänge in der JFB nutzen darf. Grundsätzlich können mit Bibliotheksausweisen von Kindern nur Medien aus dem Kinder- und Jugendbereich entliehen werden.

3. Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres jeweiligen Vertretungsberechtigten an und benennen eine Person, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnimmt. Über diese Anmeldung ist eine private Ausleihe nicht erlaubt.
4. Für volljährige Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, kann ein Familienausweis ausgestellt werden. Das Jahresentgelt gilt für maximal zwei volljährige Erwachsene mit einer gemeinsamen Wohnanschrift. Die Anmeldung erfolgt für jede Person einzeln.
5. Mit der Unterschrift bestätigen die Anmeldenden die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennen die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die JFB in der jeweils gültigen Fassung an. Zudem wird damit die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der erhobenen Daten erteilt.
6. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr gemäß Anlage zu entrichten.
7. Mit erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
8. Veränderungen der persönlichen Daten, wie Wohnungs- oder Namenswechsel sowie Änderungen beim gesetzlichen Vertreter, sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen und nachzuweisen. Der Verlust des Bibliotheksausweises muss der JFB unverzüglich mitgeteilt werden. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden und Kosten, die durch die notwendig werdenden Ermittlungen der aktuellen Daten oder durch Missbrauch des Ausweises entstehen.

§ 3 Benutzung

1. Die Benutzung der Bibliotheksmedien kann vor Ort in der JFB oder durch Ausleihe zur Mitnahme außer Haus erfolgen. Die Ausleihe und weitere Dienstleistungen (wie Fernleihen und ähnliches) sind nur gegen Vorlage des persönlichen Bibliotheksausweises möglich. Des Weiteren ist eine Benutzungsgebühr gemäß Anlage zu entrichten.
2. Die JFB kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen. Präsenzbestände sowie Medien des Regionalbestands werden nicht ausgeliehen.

3. Die Leihfrist beträgt in der Regel für

Bücher	4 Wochen
alle anderen Medien und Gegenstände	2 Wochen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.

4. Bei jeder Ausleihe kann auf Wunsch ein Beleg ausgestellt werden, der die entliehenen Medien und die jeweiligen Rückgabedaten auflistet. Zudem können die Leihfristen im persönlichen Nutzerkonto im Online-Katalog eingesehen werden. Der E-Mail-Benachrichtigungsservice der JFB ist eine Serviceleistung ohne Gewähr.
5. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines anderen Nutzers vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann schriftlich oder telefonisch beantragt bzw. über das persönliche Nutzerkonto im Online-Katalog selbst durchgeführt werden. Etwaige Übermittlungsfehler bei Onlineverlängerungen gehen zu Lasten des Benutzers.
6. Mit einem gültigen Bibliotheksausweis können die Online-Angebote der JFB genutzt werden. Die Nutzungsmodalitäten werden in der jeweiligen Plattform gesondert geregelt.
7. Entliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Sie stehen 10 Tage nach Benachrichtigung zur Abholung bereit.
8. Medien, die nicht im Bestand der JFB vorhanden sind, können auf der Grundlage der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken“ beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Die Bestellung ist gemäß Anlage kostenpflichtig.

§ 4 Gebührenschuldner, Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührenschuldner sind die Benutzer der JFB.
2. Benutzungsgebühren entstehen mit Beginn des jeweiligen Benutzungszeitraums.
3. Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Leihfristüberschreitung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die von ihm entliehenen Medien fristgerecht zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind grundsätzlich Versäumnisgebühren entsprechend der Anlage zu zahlen. Die Gebühren sind sofort nach Ablauf der Leihfrist fällig und entstehen unabhängig davon, ob eine Vorabinfo über das Ende der Leihfrist und ob eine Erinnerung/Mahnung nach dem Ende der Leihfrist erfolgte. Das nach Ablauf der Leihfrist bestimmbare Rückgabedatum gilt als kalendermäßig bestimmte Zeit im Sinne des § 286 Abs. 2 Ziff. 1 BGB.

2. Werden die Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, ist die JFB berechtigt, Wertersatz (Wiederbeschaffungswert inklusive Sicherungstransponder) zu fordern. Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen.
3. Gebührenschuldner sind bei Benutzern über 18 Jahren diese selbst und bei Benutzern unter 18 Jahren deren gesetzliche Vertreter.
4. Die JFB kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Behandlung entliehener Medien/Haftung

1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Die Benutzer haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellen sie solche fest, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer haften für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Entscheidung über die Form des Schadensersatzes trifft die JFB.
3. Bei der Nutzung der Selbstverbuchungsstation hat der Benutzer darauf zu achten, dass der Verbuchungsvorgang vollständig abgeschlossen und das Benutzerkonto geschlossen wurde. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenem Benutzerkonto haftet der Benutzer.
4. Es ist nicht gestattet, Medien der JFB an Dritte weiter zu verleihen. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Bibliotheksausweis sofort eingezogen werden.
5. Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
6. Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetzugänge in den Bibliotheken, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

§ 7 Internetarbeitsplätze

1. Die stationären Internetarbeitsplätze stehen für alle Benutzer zur Verfügung; allerdings müssen Benutzer ohne gültigen Bibliotheksausweis eine Gebühr gemäß der Anlage entrichten. Für die Benutzung der Computer ist eine Meldung an der Ausleihtheke erforderlich.

2. Bei der Nutzung der stationären Internetplätze ist es nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen; gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Die Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme der JFB oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der JFB zu verwenden.
3. Die JFB ist berechtigt, Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen.
4. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs von persönlichen Daten, insbesondere von Kreditkarten-Informationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die JFB nicht.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Die JFB haftet für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der JFB zurückzuführen sind.
2. Für die Funktionsfähigkeit von bereitgestellter Hard- und Software übernimmt die JFB keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern.
3. Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Medien, Geräte, Informationen und Internetdiensten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Bibliothek oder ihre Benutzung nicht beeinträchtigt wird und andere nicht gestört werden. Das Personal der Bibliothek übt das Hausrecht in den Bibliotheksräumen und den Zugängen zur Bibliothek aus. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Mitarbeiter sind bei hinreichendem Verdacht berechtigt, Benutzer zu kontrollieren, um eine unberechtigte Mitnahme von Medien oder Gegenständen der Bibliothek auszuschließen.
3. Die Einnahme von Speisen und das Rauchen in den Räumen der JFB sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Bei längeren Veranstaltungen kann die Einnahme von Zwischenmahlzeiten im Veranstaltungsraum auf Antrag genehmigt werden.
4. Der Benutzer haftet für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in den Bibliotheksräumen.

5. Die Bibliotheksleitung kann bei schweren und/oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung ein Hausverbot erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die JFB verstößt, insbesondere wer entgegen
- § 9 Abs. 1 sich so verhält, dass der Betrieb der Bibliothek oder ihre Benutzung beeinträchtigt oder gestört ist.
 - § 7 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 Internetdienste zu kommerziellen Zwecken nutzt.
 - § 7 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 gesetzeswidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte oder Daten aufruft, nutzt oder verbreitet.
 - § 7 Abs. 2 Satz 2 Daten oder Programme der JFB oder Dritten manipuliert sowie geschützten Daten der JFB verwendet.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Benutzung und Gebühren der Jürgen-Fuchs-Bibliothek der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 13. Juni 2017 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 26. Mai 2025


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 28.05.2025 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:
<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 28. Mai 2025


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Anlage



Anlage zur Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Jürgen-Fuchs-Bibliothek vom 26.05.2025

Gebühren für die Benutzung der Jürgen-Fuchs-Bibliothek

Anmeldegebühr Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	1,00 €
Anmeldegebühr Erwachsene ab 18 Jahre, juristische Personen	2,00 €
Jahresgebühr Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	gebührenfrei
Jahresgebühr Erwachsene ab 18 Jahre, juristische Personen	24,00 €
Jahresgebühr Familienausweis	36,00 €
Jahresgebühr ermäßigt (gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte, Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 %; Nachweis erforderlich)	12,00 €
Jahresgebühr Inhaber Reichenbacher Sozialpass oder Sächsischer Familienpass	gebührenfrei
Ersatz des Bibliotheksausweises	2,00 €
Versäumnisgebühren je Medieneinheit und je angefangener Woche Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	1,00 €
Versäumnisgebühren je Medieneinheit und je angefangener Woche Erwachsene ab 18 Jahre	2,00 €
Leihverkehrsbestellungen regionaler Leihverkehr (ÖVK)	1,50 €
Leihverkehrsbestellungen überregionaler Leihverkehr (SWB)	3,00 € zzgl. Porto Rücksendung
Kopie A4/A3	0,10 €/0,15 €
Vorbestellung einer entliehenen Medieneinheit	0,50 €
Verlust oder irreparable Beschädigung einer Medieneinheit	Wiederbeschaffung oder Wiederbeschaffungswert
Ersatz von Sicherungstranspondern	1,00 €
Gebühr bei kleineren Schäden und Verunreinigungen an Medien und bei Beschädigung	2,00 €
Verlust von Spielteilen, Austausch von Medienhüllen	2,00 €
Internetnutzung an stationären PCs ohne gültigen Bibliotheksausweis je angefangener Stunde	1,00 €
Verlust des Schlüssels eines Schließfachs	Wiederbeschaffungskosten
schriftliche Benachrichtigung per Post	Porto